

1. Vertragsgegenstand

1.1. Die Stadtwerke Staßfurt GmbH (nachstehend SFT-NET) erbringt Dienstleistungen entsprechend den zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen, insbesondere der vertraglichen Leistungsbeschreibung, der Preisliste, den Datenschutzhinweisen sowie ergänzend den nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für Zusatzdienste und sonstige Lieferungen und Leistungen von SFT-NET gelten die hierfür gesondert getroffenen Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen.

SFT-NET und Vorleistungspartner von SFT-NET sind berechtigt, sich zur Erbringung der eigenen Leistung ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.

Voraussetzung für Zustandekommen des Vertrages ist der Anschluss des Gebäudes an das Glasfaser-Netz von SFT-NET oder eines Vorleistungs- bzw. Infrastrukturpartners von SFT-NET sowie in Mehrfamilienhäusern eine geeignete Glasfaser-Hausverkabelung in die Wohnung des Kunden.

In Gebieten, die von SFT-NET oder einem Vorleistungspartner von SFT-NET eigenwirtschaftlich im Rahmen einer Nachfragebündelung erschlossen werden, steht der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Ausbau des Glasfaser-Netzes im Anschlussgebiet des Kunden erfolgt und das Gebäude an das Glasfaser-Netz angeschlossen wird.

1.2. Für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit durch SFT-NET gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG).

2. Änderungen von Preisen, AGB und Leistungsbeschreibung

2.1. SFT-NET ist bei einer Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) berechtigt, die Preise umgehend anzupassen.

2.2. Ferner sind Preisanpassungen in dem Umfang durchzuführen, in dem dies durch gesetzliche Vorgaben oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen verbindlich vorgegeben wird.

2.3. SFT-NET ist ferner berechtigt, die technische Realisierung des Kundenanschlusses jederzeit einseitig zu ändern, sofern dies für den Kunden nicht mit Mehrkosten verbunden ist und der neue Anschluss den Kunden objektiv nicht schlechter stellt bzw. gleichwertige oder höherwertige Leistungen bietet.

2.4. Die AGB können geändert werden, soweit dies aus triftigem Grund, der bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war, erforderlich ist und der Kunde durch die Änderung nicht unangemessen benachteiligt wird.

2.5. Die vertraglich vereinbarten Leistungen können geändert werden, soweit dies aus triftigem Grund, der bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war, erforderlich ist und das Verhältnis von Leistungen und Gegenleistung nicht zu Ungunsten des Kunden verschoben wird. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Leistung aufgrund neuer technischer Entwicklung nicht mehr in der vereinbarten Form erbracht werden kann oder geänderte gesetzliche oder sonstige hoheitliche Vorgaben eine Leistungsänderung erfordern.

2.6. SFT-NET wird den Kunden mindestens 1 Monat und höchstens 2 Monate, bevor eine Änderung der AGB oder der Leistungen gemäß Ziffer 2.4 und 2.5 wirksam werden soll, klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger sowohl über den Inhalt und den Zeitpunkt der Änderung als auch über das nachfolgende Kündigungsrecht des Kunden unterrichten. Im Fall einseitiger Änderungen der Vertragsbedingungen kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne zusätzliche Kosten kündigen, es sei denn, die Änderungen sind ausschließlich zum Vorteil des Kunden oder rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder sind unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben. Die Kündigung kann innerhalb von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt erklärt werden, in dem die Unterrichtung des Kunden nach Satz 1 dem Kunden zugeht. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Änderung wirksam werden soll. Im Fall der Kündigung wird die Änderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam.

3. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

3.1. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Installation und die Leistungserbringung von seiner Seite erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen, insbesondere bei Bedarf den Zugang zum Anschluss zum vereinbarten Installationstermin zu gewähren. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, die elektrische Energie für Installation, Betrieb und Instandhaltung des Anschlusses samt dafür erforderlicher Geräte (z. B. Glasfaser-Abschlussgerät) auf eigene Kosten bereitzustellen.

3.2. Der Kunde gewährleistet die Sicherung des Glasfaseranschlusses, insbesondere des Abschlusspunktes der Linientechnik (APL), gegen unberechtigten Zugriff Dritter. Der Endkunde wird nur Hausinstallationen und Endgeräte anschließen, die zur Verwendung in öffentlichen Telekommunikationsnetzen in Deutschland geeignet sind.

3.3. Aufwendungen, die SFT-NET nach einer Störungsmeldung des Kunden durch die Überprüfung der technischen Einrichtungen entstehen, hat der Kunde zu ersetzen, wenn keine Störung dieser Einrichtungen vorlag und die Störung auf ein vom Kunden verwendetes eigenes Endgerät zurückzuführen ist.

In diesen Fällen ist SFT-NET berechtigt, eine Pauschale gemäß Preisliste in Rechnung zu stellen. Es bleibt dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass durch die ungerechtfertigte Störungsmeldung kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist.

3.4. Der Kunde darf die vertraglichen Dienstleistungen nicht rechtsmissbräuchlich nutzen. Unzulässig ist insbesondere das Abrufen, Übermitteln und Anbieten von Inhalten unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften und Verbote oder gegen Schutzrechte oder Persönlichkeitsrechte. Kindern oder Jugendlichen dürfen keine Angebote im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorschriften zugänglich gemacht werden.

3.5. Der Kunde ist verpflichtet, für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte (SEPA-)Lastschrift SFT-NET die entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das kostenauslösende Ereignis zu vertreten hat.

3.6. Der Kunde hat SFT-NET unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- bzw. Geschäftssitzes, seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung mitzuteilen, sofern diese Daten für die Inanspruchnahme und Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag erforderlich sind.

3.7. Der Kunde darf weder entgeltlich noch unentgeltlich die vertraglichen Dienstleistungen Dritten weiter überlassen, insbesondere ist eine gewerbliche Überlassung an andere Nutzer in jeder Form verboten. Der Kunde ist für seinen Anschluss voll verantwortlich und verpflichtet sich, geeignete Vorkehrungen gegen eine unbefugte Nutzung der vertraglichen Dienstleistungen durch Dritte zu treffen. Er hat hierfür insbesondere die ihm von SFT-NET überlassenen Benutzeridentifikationen und Passwörter geheim zu halten. Für die Nutzung durch Dritte ist er gegenüber SFT-NET verantwortlich, soweit er diese Nutzung zu vertreten hat. Der Kunde hat insbesondere auch die Entgelte zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Benutzung des vertraglichen Anschlusses durch Dritte entstanden sind, soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

3.8. Der Kunde hat bei der Nutzung der vertraglichen Dienstleistungen dafür Sorge zu tragen, dass er keine Daten überträgt, welche die ordnungsgemäße Funktion des Netzes oder technischer Einrichtungen der SFT-NET oder Dritter stören können. Der Kunde muss insbesondere darauf achten, dass er keine Viren versendet und Serverdienste so programmieren, dass sie keine Daten unbeabsichtigt vervielfältigen oder Einrichtungen SFT-NETs oder Dritter überlasten.

3.9. Dem Kunden obliegen angemessene Sicherheitsmaßnahmen, um seine Geräte und Daten gegen schadenstiftende Daten und Angriffe von außen zu schützen.

3.10. Werden Dritte durch eine unzulässige Nutzung der vertraglichen Dienstleistungen geschädigt, hat der Kunde SFT-NET von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.

4. Überlassung von Endgeräten

4.1. Werden dem Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses Endgeräte (ONT, Router) zur Nutzung überlassen, so verbleiben diese im Eigentum der SFT-NET und müssen nach Vertragsende auf Verlangen der SFT-NET und auf Kosten des Kunden an SFT-NET zurückgesandt werden. SFT-NET berechnet dem Kunden alle Endgeräte, die nicht innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsende bei SFT-NET eingegangen sind, es sei denn der Kunde hat den nicht fristgerechten Zugang nicht zu vertreten. Die Stromversorgung für diese Endgeräte ist durch den Kunden bereitzustellen. Die überlassenen Endgeräte sind pfleglich zu behandeln. Der Kunde gewährleistet die Sicherung der Endgeräte vor unberechtigtem Zugriff durch Dritte. Der Kunde haftet für jede von ihm oder von Dritten verschuldete Beschädigung, für die er einzustehen hat. Der Kunde verpflichtet sich, die Endgeräte ausschließlich mit von SFT-NET zugelassener Firmware zu betreiben. Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an überlassenen Endgeräten dürfen ausschließlich von SFT-NET durchgeführt werden. SFT-NET ist hierzu berechtigt per Fernwartung Konfigurationen und Firmware-Updates auf dem Endgerät durchzuführen.

4.2. SFT-NET hält überlassene Endgeräte in Stand, soweit die auftretenden Störungen bei ordnungsgemäßem Gebrauch entstanden sind. Reklamiert der Kunde einen Fehler eines Endgerätes, überprüft SFT-NET dessen Funktionsfähigkeit. Ist das Gerät defekt, wird dem Kunden ein Austauschgerät zugesandt. Der Kunde ist verpflichtet das defekte Endgerät unverzüglich an SFT-NET (Stadtwerke Staßfurt GmbH, Athenslebener Weg 15, 39418 Staßfurt) zurückzusenden. Ist das Gerät bei Einlieferung zur Überprüfung funktionsfähig oder ist der Fehler auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, ist SFT-NET berechtigt, die durch die Überprüfung/ Reparatur anfallenden Kosten dem Kunden nach Aufwand in Rechnung zu stellen. SFT-NET ist berechtigt das dem Kunden überlassene Endgerät durch ein mindestens gleichwertiges Gerät zu ersetzen, wenn technische oder betriebliche Gründe dies erforderlich machen.

5. Zahlungsbedingungen und Einwendungen gegen Rechnungen

5.1. Monatliche Entgelte sind, beginnend ab dem Tag der betriebsfähigen

- Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Monatlich anteilig zu zahlende Preise werden taggenau berechnet.
- 5.2. Zahlungen können per Überweisung oder SEPA-Lastschrift erfolgen. Barzahlung wird nicht akzeptiert.
- 5.3. Bei Mandatserteilung zum SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt der Einzug 7 Tage nach Rechnungsdatum. Vorab-Ankündigungen im SEPA-Lastschriftverfahren werden ebenfalls mit der Rechnung spätestens 7 Tage vor Abbuchung versandt. Voraussetzung für den SEPA-Lastschrifteinzug ist ein Wohnsitz in Deutschland, das Einverständnis zur Abbuchung von einem Konto bei einer Bank/ Sparkasse mit Sitz im SEPA-Raum und die Anweisung an die Bank/Sparkasse, die SEPA-Lastschriften einzulösen. Der Kunde kommt in die gesetzlich geregelten Fällen auch ohne Mahnung in Verzug, wenn die geschuldete Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt bei SFT-NET eingegangen ist.
- 5.4. Der Kunde kann gegen Zahlungsansprüche von SFT-NET nur mit unbestrittenen, in einem Gerichtsverfahren entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.
- 5.5. Einwendung gegen die Höhe der nutzungsabhängigen Verbindungsentgelte sind vom Kunden unverzüglich nach Rechnungserhalt in Textform zu erheben. Die Einwendungen müssen innerhalb von acht Wochen ab Rechnungserhalt bei SFT-NET eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. SFT-NET wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 5.6. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist SFT-NET berechtigt, nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 61 TKG) den Anschluss teilweise oder vollständig zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarten Vergütungen ungekürzt weiter zu bezahlen.
- 6. Widerruf, Vertragslaufzeit, Kündigung, Anbieterwechsel**
- 6.1. Im Falle eines wirksamen Widerrufs erfolgt die Rückerstattung von bereits geleisteten Zahlungen über das bei der Bestellung gewählte Zahlungsmittel.
- 6.2. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt standardmäßig 24 Monate. Verträge mit vereinbarter Mindestlaufzeit können von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat, erstmals zum Ablauf der Mindestlaufzeit, ordentlich gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Seiten jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat ordentlich gekündigt werden. Beinhaltet der Vertrag mehrere Leistungen (z. B. Telefonanschluss, Internetanschluss), so sind diese für die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit einheitlich vereinbart; eine Kündigung einzelner Leistungen oder von Teilleistungen ist ohne wichtigen Grund nicht möglich. Für ein beauftragtes optionales Endgerät (Router) gilt die gleiche Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist wie für den Internet- und Telefon-Basistarif. Für Verträge ohne vereinbarte Mindestlaufzeit sowie sonstige Optionen gilt eine Kündigungsfrist von 1 Monat. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie gesetzliche Kündigungsrechte, insbesondere nach dem Telekommunikationsgesetz, bleiben unberührt.
- 6.3. Endet das Nutzungsverhältnis oder besteht für SFT-NET oder den Vorleistungs- bzw. Infrastrukturpartner von SFT-NET kein Recht zur Versorgung des betreffenden Grundstücks und/ oder Gebäudes (mehr), ist SFT-NET berechtigt, die Verträge gegenüber dem Kunden (Internet- und Telefondienst, einschließlich Optionen und Zusatzdienste) außerordentlich zu kündigen.
- 6.4. Kündigt SFT-NET den Vertrag aus einem wichtigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat, so kann SFT-NET vom Kunden die Summe der monatlichen Entgelte für den vertraglich vereinbarten Basistarif verlangen, die bis zum Zeitpunkt der ordentlichen Beendigung des Vertragsverhältnisses (Restvertragslaufzeit) ansonsten angefallen wären. Beiden Seiten bleibt das Recht vorbehalten nachzuweisen, dass der entstandene Schaden niedriger oder höher ist.
- 6.5. Kündigung bei unternehmerischer bzw. gewerblicher Nutzung der Telefon-Flatrate: Der Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden, wenn sich die Summe der monatlichen Verbindungsminuten über einen Zeitraum von 3 Monaten regelmäßig um mehr als 20 % gegenüber den in der Leistungsbeschreibung genannten Summe der Verbindungsminuten für die Telefon-Flatrate oder International-Flat erhöht.
- 6.6. Kündigungen haben in Textform zu erfolgen.
- 6.7. Damit im Falle eines Anbieterwechsels bzw. der Rufnummernmitnahme die Leistung nicht oder nicht länger als einen Arbeitstag unterbrochen wird, muss der Vertrag fristgerecht gegenüber SFT-NET gekündigt werden und der vom aufnehmenden Anbieter übermittelte Auftrag für den Anbieterwechsel mit den vollständig ausgefüllten Angaben spätestens sieben Werktage (montags bis freitags) vor dem Datum des Vertragsendes bei SFT-NET eingehen. Der Antrag auf Rufnummernmitnahme muss SFT-NET spätestens 1 Monat nach Vertragsende zugegangen sein. Zur Einhaltung der Fristen sind vom Kunden zusätzlich die vom aufnehmenden Anbieter vorgegebenen Fristen zu beachten. SFT-NET hat ab Beendigung der vertraglich vereinbarten Leistung bis zum Ende der gesetzlichen Leistungspflicht gegenüber dem Kunden einen Anspruch auf Entgeltzahlung mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarten Anschlussentgelte um 50 Prozent reduzieren; es sei denn, SFT-NET weist nach, dass der Kunde die Verzögerung des Anbieterwechsels zu vertreten hat. Die gesetzlichen Rechte des Kunden auf Entschädigung für den Fall, dass die Verpflichtungen zum Anbieterwechsel oder bei der Rufnummernmitnahme nicht eingehalten werden oder Kundendienst- und Informationstermine versäumt werden (§§ 58, 59 TKG) bleiben unberührt.
- 6.8. Unterschreitung der Mindestgeschwindigkeit: Wenn am Anschluss des Kunden die minimale Geschwindigkeit des beauftragten Basisstarifes dauerhaft nicht erreicht werden kann (maßgeblich ist die Geschwindigkeit am Netzabschlusspunkt), ist der Kunde neben seinen gesetzlichen Rechten berechtigt, kostenfrei in einen Tarif mit der jeweils nächstkleineren Tarifgeschwindigkeit zu wechseln oder das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 1 Monat zu kündigen.
- 7. Haftung**
- 7.1. Für Sachschäden haftet SFT-NET bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten); trifft SFT-NET bei Sachschäden nur einfache Fahrlässigkeit, ist die Höhe des Schadensersatzes auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die gleichen Haftungsbeschränkungen gelten für Vermögensschäden außerhalb der Erbringung von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit.
- 7.2. SFT-NET haftet für Schäden aufgrund von Mängeln der an den Kunden überlassenen Sachen, auch wenn die Mängel bereits bei Vertragsabschluss vorhanden waren, nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit, es sei denn SFT-NET hat eine Garantie übernommen.
- 7.3. Die Haftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und die Haftung aus Garantien sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 7.4. Im Falle höherer Gewalt ist SFT-NET von der Leistungserbringung befreit, solange und soweit die Leistungsverhinderung anhält. Höhere Gewalt ist insbesondere auch die Störung von Gateways und durch TK-Netze, die nicht in der Verfügungsgewalt der SFT-NET stehen.
- 7.5. Die gesetzlichen Haftungsbeschränkungen zugunsten von Anbietern von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit (§ 70 TKG) finden auf diesen Vertrag entsprechend Anwendung.
- 8. Mängelansprüche beim Verkauf von Waren**
- 8.1. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Ansprüche des Kunden wegen Mängeln der Ware nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln der Ware sind auf den in Ziff. 7 bestimmten Umfang beschränkt. § 444 BGB bleibt unberührt.
- 9. Schlichtung und Hinweise nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)**
- 9.1. Besteht zwischen dem Kunden und SFT-NET Streit darüber, ob SFT-NET Verpflichtungen in Bezug auf die in § 68 TKG genannten Fälle gegenüber dem Kunden erfüllt hat, kann der Kunde bei der Verbraucherschlichtungsstelle der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. SFT-NET ist bereit, an Schlichtungsverfahren der Bundesnetzagentur teilzunehmen. An anderen freiwilligen Schlichtungsverfahren nimmt SFT-NET nicht teil. Anschrift und Website der Verbraucherschlichtungsstelle der Bundesnetzagentur lauten: Bundesnetzagentur, Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation, Postfach 80 01, 53105 Bonn, www.bundesnetzagentur.de.
- 9.2. Für Streitigkeiten mit Verbrauchern, die im Zusammenhang mit Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen stehen, betreibt die Europäische Kommission eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> (Information nach Art. 14 VO (EU) 524/2013).